

SATZUNG DES INTEGRATIONSBEIRATS DES LANDKREISES FREISING

Einführung und Grundlagen

Eine demokratische Gesellschaft lebt von Partizipation. Die Möglichkeit zur Mitgestaltung und Mitsprache ist notwendige Voraussetzung für ein demokratisches und gleichberechtigtes Zusammenleben. „Die Einbindung von Menschen mit Migrationsgeschichte, ihren sprachlichen und kulturellen Ressourcen sowie ihrem Zugang zu migrantischen Netzwerken ist für eine erfolgreiche Integrationspolitik und -arbeit unverzichtbar.“ (Onlinehandbuch „ERFOLGREICH ARBEITEN IM INTEGRATIONSBEIRAT“ von AGABY, 2014). Migrant*innen, welche keine EU-Staatsbürgerschaft haben, haben kein Wahlrecht in Deutschland und somit auch keine Möglichkeit, sich politisch zu engagieren oder zu artikulieren. „Integration kann nur gelingen, wenn Menschen mit Migrationsgeschichte sich aktiv an den Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen beteiligen können.“ (Onlinehandbuch „ERFOLGREICH ARBEITEN IM INTEGRATIONSBEIRAT“ von AGABY, 2014). Der Integrationsbeirat des Landkreises Freising bietet seinen Einwohner*innen mit Migrationsgeschichte die Möglichkeit, sich auf kommunaler Ebene politisch einzubringen.

Der Integrationsbeirat soll

- ein Sprachrohr für die Migrant*innen im Landkreis Freising sein,
- den Kreistag und die Verwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Migrationsgeschichte im Landkreis Freising betreffen, beraten und
- eigene Ideen, Ziele und Konzepte zur Verbesserung des interkulturellen Dialogs entwickeln.

Die Mitglieder des Integrationsbeirats wirken als Berater*innen, Vermittler*innen und Multiplikator*innen. „Durch sie wächst das Verständnis in der Politik und der Verwaltung für die spezifischen Bedürfnisse und besonderen Probleme der Migrantinnen und Migranten. Sie helfen durch persönliche Kontakte, Vorbehalte gegenüber Verwaltungen bei Menschen mit Migrationsgeschichte abzubauen.“ (Onlinehandbuch „ERFOLGREICH ARBEITEN IM INTEGRATIONSBEIRAT“ von AGABY, 2014).

**Satzung für den Integrationsbeirat
des Landkreises Freising**

**Der Kreistag des Landkreises Freising erlässt aufgrund des Art. 17 der
Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:**

Präambel

Der Integrationsbeirat setzt sich für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis Freising lebenden Bevölkerungsgruppen ein und wirkt aktiv mit, das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben aller Einwohner*innen im Landkreis Freising zu fördern - unabhängig von Hautfarbe, ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft, Geschlecht und sexueller Identität, Alter und körperlichen Voraussetzungen. Er engagiert sich für eine inklusive und diskriminierungsfreie Gesellschaft.

§ 1 Name und Grundsatz

- (1) Der Landkreis Freising bildet einen Integrationsbeirat.
- (2) Der Integrationsbeirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Integrationsbeirat bringt Kompetenzen, Potentiale, Interessen und Engagement der Migrant*innen in Projekte und Maßnahmen im Landkreis Freising ein. Er erfüllt eine Brückenfunktion zwischen Gesellschaft, Politik, Verwaltungen, Organisationen, Verbänden und Vereinen.
- (2) Aufgaben des Integrationsbeirats sind:
 - a) die Vertretung aller Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Freising unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt
 - b) die aktive Unterstützung der Integrationspolitik im Landkreis Freising
 - c) die Beratung des Kreistags und seiner Ausschüsse und der Verwaltungen in allen Fragen, welche die Integrationspolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis des Landkreises Freising fallen
 - d) die Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen in ihren Tätigkeitsbereichen im Landkreis Freising
 - e) Stellung zu beziehen zu Fragen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt betreffen.
- (3) Der Integrationsbeirat kann hierzu Empfehlungen an den Kreistag aussprechen und Anträge und Anfragen an den Kreistag, den zuständigen Ausschuss oder die Verwaltung stellen, welche zeitnah zu behandeln sind.
- (4) Einer Sitzungsvorlage für den Kreistag oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Integrationsbeirats nach dieser Satzung betreffen, soll die Stellungnahme des Integrationsbeirats beigelegt werden.

Dem Beirat soll frühzeitig Gelegenheit gegeben werden die Stellungnahme vorzubereiten. Es sollen ihm hierzu alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht einer Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dem Beirat wird in Gremiensitzungen ein Rederecht eingeräumt, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die den Aufgabenbereich des Beirats betreffen.

- (5) Der Landkreis Freising stellt dem Integrationsbeirat jährlich – je nach Haushaltslage – ein angemessenes Budget für eigene Projekte zur Verfügung. Der Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Diese Mittel werden von der Integrationsbeauftragten bzw. dem Integrationsbeauftragten verwaltet.
- (6) Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Gremiums nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere an den Sitzungen des Integrationsbeirats teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus vier Gruppen:
 - a) Gruppe 1 Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund: Die zehn Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund sollen jeweils eine der im Anhang 1 zu dieser Satzung definierten zehn Regionen vertreten. Alle Beiratsmitglieder der Gruppe 1 sind stimmberechtigt.
 - b) Gruppe 2 Vertretung aus Fachstellen, Behörden und Institutionen: Die Beiratsmitglieder aus Fachstellen, Behörden und Institutionen sind näher im Anhang 2 zu dieser Satzung definiert; sie nehmen nur beratend teil.
 - c) Gruppe 3 Politische Verantwortungsträger: Der Landrat des Landkreises Freising ist ein stimmberechtigtes Beiratsmitglied. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Freising vertretenen Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften nimmt als beratendes Beiratsmitglied an den Sitzungen teil.
 - d) Gruppe 4 Vertretung der Jugend: Der Jugendkreistag des Landkreises Freising bestimmt aus seiner Mitte zwei stimmberechtigte Beiratsmitglieder.
- (2) Bei Bedarf zieht der Integrationsbeirat themenbezogen Vertreter weiterer relevanter Fachstellen beratend zu seinen Sitzungen hinzu.
- (3) Ein bestehender Integrationsbeirat bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Beirates im Amt. Die Amtszeit des Integrationsbeirats richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistags.

§ 4 Bewerbung und Auswahlverfahren

- (1) Durch die Integrationsbeauftragte bzw. den Integrationsbeauftragten des Landkreises Freising werden die Landkreisbürger*innen im Rahmen einer Ausschreibung aufgerufen, sich als Mitglied für die Gruppe 1 des Integrationsbeirats zu bewerben. Voraussetzung für die Bewerbung als Beiratsmitglied der Gruppe 1 ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt, ggf. auch doppelte Staatsbürgerschaft,
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Landkreis Freising lebt,
 - d) einen gesicherten Aufenthaltsstatus hat und
 - e) nicht vom Wahlrecht nach § 13 Bundeswahlgesetz analog ausgeschlossen ist.

Eine wiederholte Bewerbung von ehemaligen Beiratsmitgliedern ist möglich.

- (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Die eingehenden Bewerbungen werden durch die Integrationsbeauftragte bzw. den Integrationsbeauftragten des Landkreises Freising gesichtet und geprüft. Über die Auswahl der Beiratsmitglieder des Integrationsbeirats entscheiden die Beiratsmitglieder der Gruppe 3 Politische Verantwortungsträger mit der Maßgabe, dass aus jeder der im Anhang 1 genannten Regionen ein Beiratsmitglied vertreten ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Platz von einer, falls vorhanden, nachrückenden Person eingenommen. Im Übrigen wird ein neues Bewerbungsverfahren durchgeführt.
- (3) Verliert ein ausgewähltes Mitglied während der Amtszeit die ausländische Staatsbürgerschaft, so darf die Person dennoch ihre Amtszeit im Integrationsbeirat bis zur Konstituierung des neuen Integrationsbeirates ausüben.

§ 5 Geschäftsgang und Sitzungen

- (1) Der Integrationsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) Der Landrat oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung des Integrationsbeirats, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Landrat oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Beirat nach außen und vollzieht seine Beschlüsse. Sollte die Stellvertretung verhindert sein, so vertritt ihn mit Zustimmung des Integrationsbeirats eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Der Landrat lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung die Beiratsmitglieder ein. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.

- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Integrationsbeirats kann einen Antrag im Integrationsbeirat stellen.
- (6) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (8) Die Integrationsbeauftragte bzw. der Integrationsbeauftragte des Landkreises Freising nimmt an den Sitzungen teil und unterstützt den Integrationsbeirat bei der verwaltungsmäßigen Betreuung des Integrationsbeirats und seiner Mitglieder, insbesondere Einladung zu den Sitzungen, Aufbereitung von Informationen, Protokollierung der Sitzungen und Einreichung von Anträgen in den Kreistag und seine Ausschüsse. Die Integrationsbeauftragte bzw. der Integrationsbeauftragte ist somit Geschäftsstelle des Integrationsbeirats.
- (9) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Integrationsbeirats erhalten für jede Sitzung des Integrationsbeirats, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung. Die Entschädigung orientiert sich an der Entschädigungssatzung des Landkreises Freising und setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Sitzungsgeld von 70,00 €;
 - b) einer Fahrtkostenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz vom Wohnsitz zum Sitzungsort. Der Entschädigungsbetrag wird auf volle € aufgerundet. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Reisekostengesetz, wonach die Fahrtkostenentschädigung auf die Kosten eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels beschränkt wird, findet keine Anwendung.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats, die der Zustimmung des Kreistags bedarf. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Landkreisordnung und die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Freising.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freising in Kraft.

Freising, 29.06.2022
Landratsamt Freising

gez.

Helmut Petz
Landrat

Anhang 1:

Liste der im Integrationsbeirat vertretenen Regionen:

1. **West- und Nordeuropa** (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz)
2. **Mittel- und Osteuropa** (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Ukraine, Weißrussland, Russische Föderation)
3. **Südosteuropa** (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien, Slowenien, Zypern)
4. **Südeuropa** (Andorra, Italien, Malta, Monaco, Portugal, San Marino, Spanien)
5. **Lateinamerika** (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Französisch-Guayana, Guatemala, Haiti, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela)
6. **Nordamerika einschließlich Teile der Karibik** (Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaika, Puerto Rico, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago)
7. **Türkei mit Türkische Republik Nordzypern, Vorder- und Zentralasien** (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan)
8. **Naher Osten einschließlich Nordafrika** (Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Oman, Palästina, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate)
9. **Afrika Subsahara** (Angola, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Cote d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Republik Kongo, Ruanda, Sao Tome und Principe, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südsudan, Südafrika, Swasiland, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik)
10. **Asien und Ozeanien** (Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei, China, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nordkorea, Osttimor, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, Vietnam, sonstige asiatische und ozeanische Gebiete)

Anhang 2:

Liste der Fachstellen, Behörden und Institutionen (Gruppe 2):

In der vorkonstituierenden Sitzung werden gemeinsam von Gruppe 1, Gruppe 3 und Gruppe 4 für Gruppe 2 Behörden, Fachstellen und Vereine gewählt.

Möglichkeiten:

- Es können maximal 7 stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- Es können eine unbegrenzte Anzahl an beratenden Mitglieder gewählt werden. Diese haben kein Stimmrecht, werden zu den Sitzungen eingeladen und erhalten das Protokoll.
- Darüber hinaus gibt es Fachstellen, Vereine, Personen etc. die nicht Mitglied des Beirats sind, aber zur Beratung punktuell eingeladen werden können.

In den beiden vorkonstituierenden Sitzungen am 18.02.2022 und 13.05.2022 wurde der Sachverhalt diskutiert und folgende Kriterien zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss von Fachstellen beschlossen:

Kriterien für die Aufnahme von Fachstellen:

- Erfolgreiche Integrationsarbeit im Landkreis Freising
- Aktiver Einsatz für Ausbau der Stimmen der MigrantInnen
- Aktiv in mehr als einer Gemeinde im Landkreis
- Überblick Fachstellen: diverse Vertretung
- Mehrwert durch Anwesenheit

Kriterien für den Ausschluss von Fachstellen:

- Behörden werden zur punktuellen Beratung eingeladen

Dies führte zu folgendem Ergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 0

Beratende Mitglieder: 5

- **Diakonisches Werk Freising e.V. – u.a. Flüchtlings- und Integrationsberatung**
- **Caritas Zentrum Freising – u.a. Sprachmittler/Kulturdolmetscher; Erziehungsberatung**
- **Asylhelferkreis aus dem Landkreis Freising**
- **MiBiKids e.V. (Bildung Jugend)**
- **Eine Vertretung der VHS im Landkreis (Bildung Erwachsene)**

Punktuelle Einladung: Nach Bedarf.

Die ausgewählten Institutionen werden kontaktiert und eingeladen eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Integrationsbeirat zu nennen.